Die Begrenzung der Verbindlichkeit aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Eine Betrachtung zu § 818 Abs. 3 BGB
de lege lata und de lege ferenda.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der juristischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Paul-Erwin Ladewig
aus Berlin.

1935

Dissertationsdruckerei und Verlag Konrad Triltsch, Würzburg

Referent:

Professor Dr. Fritz Pringsheim.

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Februar 1935.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Abschnitt: Die Grundlage des Bereicherungsanspruchs 1

2. Abschnitt: Grundsätzliches über die Begrenzung der Bereicherungsverpflichtung 7

3. Abschnitt: Überblick über die geschichtliche Entwicklung . . . 13

4. Abschnitt: Die Begrenzung der Bereicherungsverpflichtung de lege lata 18

5. Abschnitt: Die Begrenzung der Bereicherungsverpflichtung de lege ferenda 27

Literaturverzeichnis.

(Die in den Anmerkungen zum Text sich findende Verweisung „a. a. O." bezieht sich auf die im Folgenden angegebenen Titel, Auflagen etc.)

Bähr, Gegenentwurf z. d. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs f. d. Deutsche Reich, 1892.

Binding, Die Ungerechtigkeit des Eigentumserwerbs vom Nicht-Eigentümer, Leipzig 1908.

Démogue, Traité des obligations en général, I. Sources des obligations (Suite), Tome 3, 1923.

Dernburg, Lehrbuch d. preußischen Privatrechts u. der Privatrechts-Normen d. Reichs, 4. Aufl. 1889.

Ehrenzweig, Der Wert als Gegenstand der Bereicherung, Allg. österr. Gerichts-Zeitung, 1892, 25 ff.

Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 1930.

Fischer (Hans Albrecht), Bereicherung und Schaden, Festschrift f. Ernst Zitelmann, 1913.

Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht, 6. Aufl. 1892.

Friedmann, Die Bereicherungshaftung im anglo-amerikanischen Rechtskreis in Vergleichung mit dem deutschen bürgerlichen Recht, 1930.

Gerota, La théorie de l'enrichissement sans cause dans le Code civil allemand, Paris 1925.

Heck, Interessenjurisprudenz, Recht und Staat, Heft 97, 1933.

Jacobi, Die Lehre von der nützlichen Verwendung etc., 1861.

— Der Rechtsbegriff der Bereicherung mit dem Schaden eines Andern, Jahrb. f. d. Dogm. d. heutigen röm. u. dtsch. Privatrechts, Bd. 4, 159 ff.

Lange (Heinrich), Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, Recht und Staat, Heft 102, 1933.

Lassen, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, Arch. Bürgerl. R. 40, 286 ff.

Maier (Georg H.), Prätorische Bereicherungsklagen, Romanistische Beiträge zur Rechtsgeschichte, Heft V, 1932.

v. Mayr, Der Bereicherungsanspruch des dtsch. bürgerl. Rechts, 1903.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Amtliche Ausgabe, 1888.

Nellen, § 818 Abs. 3 BGB etc., JW 1934, 333.

Oertmann, Kommentar des Rechts der Schuldverhältnisse, 3. und 4. Aufl. 1910.

— Bereicherungsansprüche bei nichtigen Geschäften, DJZ 1915, 1063 ff.

— Noch einmal die Bereicherungsansprüche aus nichtigen Geschäften, „Recht" 1919, 329 ff.

Pfersche, Die Bereicherungsklagen, Wien 1883.

Planck (-Strohal), Kommentar zum BGB (§ 818 erläutert von Landois), 4. Aufl. 1928.

Presser, Bereicherung und Aufwertung, DJZ 1925, 1032 f.

Pringsheim, Bonum et aequum, Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, (Romanistische Abt.) 52, 78 ff.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. II.

Rabel, Grundzüge des römischen Privatrechts, Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, Heft 4.

Reichsgerichts-Räte-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 812 ff. erläutert von Lobe), 8. Aufl. 1934.

Rocholl, Rechtsfälle aus der Praxis des Reichsgerichts, Bd. I, 1883, V. Die Klage aus der nützlichen Verwendung, S. 83 ff.

Schneider (K.), Zur Bestimmung des Umfangs der Bereicherung nach Erfüllung eines nichtigen Vertrages, Iherings Jahrb. 61, 179 ff.

Schulz (Fritz), Die actiones in id quod pervenit und in quantum locupletior factus est. Studie zur Entwicklung des Bereicherungsbegriffs, Bresl. Diss. 1905.

— System der Rechte auf den Eingriffserwerb, Arch. Ziv. Pr. 105, 1 ff.

Siber, Römisches Privatrecht (Römisches Recht in Grundzügen für die Vorlesung, II), 1928.

— Schuldrecht (Grundrisse des Dtsch. Bürgerl. R., 2), 1931.

Sohm (Mitteis-Wenger), Institutionen, 17. Aufl. 1931.

Stammler, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach dem BGB, Festgabe für Fitting, 1903.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 818 erläutert von Engelmann, herausgegeben von Kober und Keidel), 9. Aufl. 1929.

Stieve, Der Gegenstand des Bereicherungsanspruchs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Diss. Straßburg, 1899.

Swoboda, Natur und Inhalt des Bereicherungsanspruchs im österreichischen Recht, Wien 1916.

— Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag, versio in rem nach österreichischem Recht, mit Ausblicken in das deutsche Recht, 1919.

v. Tuhr, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, „Aus Römischem u. Bürgerlichem Recht", E. I. Bekker 1907 überreicht, S. 293 ff.

Voigt, Über die condictiones ob causam etc., 1862.

Weintraud, Die Saldotheorie, Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts (Leonhard), Heft 45, 1931.

Wilburg, Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach österreichischem und deutschem Recht, Festschrift der Universität Graz 1933/34.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl. (Kipp) 1906.

Witte, Die Bereicherungsklagen des gemeinen Rechts, Halle 1859.

Wolff, Sachenrecht, 8. Aufl. 1929.

1. Abschnitt:

Die Grundlage des Bereicherungsanspruchs.

Die Vorschrift des § 818 Abs. 3 BGB, die die Verpflichtung des Bereicherungsbeklagten auf die zur Zeit der Klageerhebung vorhandene Bereicherung beschränkt, ist als diejenige Bestimmung des Bereicherungsrechts anzusehen, durch die der Gesetzgeber im besonderen der Eigenart des Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung Rechnung getragen hat, wie sie sich aus seiner Entstehung und seiner Funktion innerhalb der Rechtsordnung ergibt. Eine Darstellung, die diese Vorschrift in den Mittelpunkt stellt, muß deshalb notwendig davon ausgehen, die dem Bereicherungsanspruch zu Grunde liegende Rechtslage sowie seine Stellung im Rahmen der Rechtsordnung zu betrachten, um daraus die Gesichtspunkte zu erhalten, die für eine erläuternde und kritische Betrachtung der auf diesen Faktoren aufgebauten gesetzlichen Regelung maßgebend sein müssen.

Das Wesen des Bereicherungsanspruchs wird gewöhnlich in der Weise bestimmt, daß gesagt wird, die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung beruhe auf einer Billigkeitserwägung, die Billigkeit sei die Grundlage dieses Anspruchs schlechthin [1]) *). Obwohl mit dieser häufig wiederkehrenden Feststellung die Bedeutung der Billigkeit für das Bereicherungsrecht hervorgehoben wird, herrscht über den Inhalt des Begriffes „Billigkeit" eine keineswegs eindeutige und klare Vorstellung. Seine Bestimmung und Abgrenzung ist deshalb in diesem Zusammenhang unerläßlich.

---

[1]) vgl. Protokolle, S. 706; Windscheid, Bd. II § 424 Anm. 3 (S. 888); Friedmann a. a. O., S. 145; RG-Räte-Komm., Vorbem. z. §§ 812 ff., 1; RG 86, 343 (348).

*) Die in den Anmerkungen sich findende Verweisung „a. a. O." bezieht sich auf die im Literaturverzeichnis angegebenen Titel, Auflagen etc.

Die Frage, ob etwas billig ist und was billig ist, kann — wie besonders Jacobi[2]) ausgeführt hat — je nachdem, von welchem Standpunkt aus sie angesehen wird, verschieden beantwortet werden. Die eine der beiden möglichen Betrachtungsweisen entscheidet die Frage nach der Billigkeit im Hinblick auf eine bestimmte Person oder Partei: sie sieht einen Zustand dann als billig an, wenn innerhalb des Interessenkreises dieser Person oder Partei alle berechtigten Interessen gewahrt sind. Den so gekennzeichneten Standpunkt könnte man etwa dem eines Anwalts vergleichen, der einseitig die Interessen der von ihm vertretenen Partei wahrzunehmen hat.

Diese Einstellung, die Jacobi „subjektive Billigkeit“[3]) nennt, kann indessen niemals maßgebend für den Gesetzgeber sein; denn die Interessen einer Person oder Partei werden sich, auch wenn sie als solche berechtigt sind, in vollem Umfang meist nur unter Verletzung anderer Interessen berücksichtigen lassen. Der Gesetzgeber aber darf in diesem Interessenstreit, den er zu entscheiden hat, nicht die Rolle des Anwalts einer Partei spielen. Seine Aufgabe ist es nicht, den Bedürfnissen eines Einzelnen möglichst weitgehend zu entsprechen, sondern vielmehr ein Recht zu schaffen, das die Interessen aller, die daran teilhaben, berücksichtigt und ihnen nach dem Grade ihrer Berechtigung und Schutzwürdigkeit Geltung verschafft. Daraus ergibt sich der Standpunkt, von dem aus der Gesetzgeber die Frage, was billig ist, zu entscheiden hat. Der Gesetzgeber darf nicht fragen: ist ein Zustand oder eine Norm für diesen oder jenen billig, sondern er muß zugleich die Interessen aller derer in Erwägung ziehen, die in irgendeiner Weise von seiner Entscheidung betroffen werden. „Der Grad der Zweckbefriedigung (einer Rechtsnorm) — sagt Heck[4]) — ist von dem Gewicht der unterliegenden Interessen abhängig.“ Dieses Moment der gleichmäßigen Einstellung allen Beteiligten gegenüber ist es auch, was vor allem in der römischen aequitas liegt.

Der Standpunkt des Gesetzgebers in der Frage der Billigkeit ist demnach der eines Richters, der, über den Parteien stehend, eine Entscheidung trifft, die in möglichst hohem Maße den Verhältnissen aller Beteiligten Rechnung trägt. Die so verstandene Billigkeit ist das Ziel, dem alles Recht zustrebt, ist — mit den Worten Jacobis[5]) — „der Zustand des Rechts, in welchem es von seinen obersten Prinzipien herab bis zur individuellsten Gestaltung seiner einzelnen Institute den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen angemessen ist.“

[2]) Jacobi, Jahrb. f. Dogm., Bd. 4, 172 ff.
[3]) Jacobi, wie unter 2), Anm. 18.
[4]) Heck, a. a. O., S. 13.
[5]) Jacobi, wie unter 2), S. 174/175.

Wenn aber im Hinblick auf den Bereicherungsanspruch das Begründet-sein auf Billigkeit im besonderen als eigentümlich hervorgehoben wird, so soll damit noch etwas anderes gekennzeichnet werden, als diese der gesamten Rechtsordnung innewohnende Bestimmung; denn der Zweck einer jeden Charakterisierung ist es, abzugrenzen und zu unterscheiden, d. h. solche Eigenschaften eines Gegenstandes hervorzuheben, die sich im Vergleich mit bestimmten anderen Gegenständen bei diesen nicht finden. Die Besonderheit des Bereicherungsanspruchs kann deshalb auch durch einen Vergleich am ehesten deutlich gemacht werden.

Unser Bürgerliches Gesetzbuch kennt neben dem Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff.) noch zweierlei Ansprüche, die, wie jener, auf Rückgängigmachung einer Vermögensverschiebung gerichtet sind: den Herausgabeanspruch des Eigentümers gegen den Besitzer (§§ 985 ff.) und den Anspruch auf Rückgewähr einer empfangenen Leistung im Fall des Rücktritts vom Vertrag (§§ 346 ff.). Bei allen drei Ansprüchen ist der äußere Vorgang der gleiche: Ein Vermögenswert, der aus dem Vermögen des A in das des B gelangt ist, soll durch Geltendmachung eines dieser Ansprüche wieder dem Vermögen des A zugeführt werden. Bei allen drei Ansprüchen sind wir ferner berechtigt, zu sagen, daß dieser Vorgang im Dienste der Billigkeit erfolgt, indem dadurch eine Verteilung der Vermögenswerte hergestellt wird, wie sie den berechtigten Interessen der Parteien angemessen ist. Dennoch sprechen wir nur bei dem Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung ausdrücklich von einer Billigkeitsgrundlage. Was demgegenüber als Grundlage des Herausgabeanspruchs aus § 985 und des Rückgewähranspruchs aus § 346 anzusehen ist, soll an den folgenden Beispielen gezeigt werden.

1.) In der Weinhandlung des A ist eingebrochen worden. 20 Flaschen Moselwein, die sich bei dem erbeuteten Gut befanden, wurden später von den Dieben an B verkauft, der von der Herkunft des Weines nichts wußte. A klagt gegen B auf Herausgabe. — Der von B gekaufte Wein steht nach wie vor im Eigentum des A; denn diesem war er durch Diebstahl abhanden gekommen und konnte deshalb von B nicht zu eigen erworben werden (§ 935 BGB). Die Rechtsordnung geht nun davon aus, daß demjenigen, der das umfassendste Herrschaftsrecht an einer Sache innehat, dem Eigentümer, grundsätzlich auch die tatsächliche Gewalt über die Sache zusteht. Ihm ist deshalb in § 985 ein Anspruch gegen den Besitzer gegeben. Die Berechtigung, Herausgabe zu verlangen, erwächst also in diesem Fall unmittelbar aus dem Eigentum an der Sache (dinglicher Anspruch).

2.) Der Weinhändler A lieferte dem B 20 Flaschen Moselwein, behielt sich aber vor, falls der Kaufpreis nicht innerhalb einer Woche gezahlt sein würde, vom Kaufvertrag zurückzutreten. B zahlte nicht rechtzeitig, worauf A seinen Rücktritt erklärte und von B Rückgabe des Weines verlangte. — Hier ist B zwar durch Einigung und Übergabe Eigentümer des Weines geworden (§ 929 Satz 1 BGB), zwischen ihm und dem A aber besteht eine vertragliche Vereinbarung, deren Inhalt etwa besagt: „Ich, A, bin berechtigt, wenn du, B, nicht rechtzeitig zahlst, meinen Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Wir verpflichten uns gegenseitig, in diesem Fall den Vertrag als nicht geschlossen anzusehen.“ [6]) Da nun B in Erfüllung des nachträglich als nicht geschlossen geltenden Vertrages bereits eine Leistung empfangen hat, gibt das Gesetz im § 346 dem A die Berechtigung, Rückgewähr dieser Leistung, also Rückübereignung des Weines zu verlangen. Anspruchsgrundlage ist demnach hier die zwischen A und B bestehende vertragliche Verpflichtung (obligatorischer Anspruch).

In beiden genannten Fällen also leitet sich der Herausgabeanspruch aus einem bestimmten, von der Rechtsordnung geprägten Tatbestand her, der Anspruch des § 985 aus dem Eigentumsrecht des Klägers, der Anspruch des § 346 aus der zwischen Kläger und Beklagtem bestehenden vertraglichen Vereinbarung. Diese Rechtstatbestände, in denen die tatsächlichen Interessen der Beteiligten ihren Niederschlag gefunden haben, bilden die Grundlagen jener Ansprüche und sind als solche maßgebend für ihre rechtliche Gestaltung.

Betrachten wir nun demgegenüber einen Fall ungerechtfertigter Bereicherung:

Ein Freund des B ruft bei der Weinhandlung des A an und gibt Auftrag, dem B auf seine Rechnung 20 Flaschen Moselwein zu schicken. A liefert den Wein, erfährt aber nachträglich, daß der Freund des B minderjährig ist und sein Vater die Genehmigung zu dem Weinhandel versagt. Darauf verlangt er von B Herausgabe der 20 Flaschen Wein. — Wie in dem Rücktrittsfall ist auch hier B nach § 929 Satz 1 Eigentümer geworden. Die Übertragung des Eigentums erfolgte auf Grund eines zwischen A und dem minderjährigen Freund des B geschlossenen Vertrages, in dem A sich zur Leistung an B verpflichtete. Dieser Vertrag aber ist, da eine nachträgliche Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen nicht erfolgte, unwirksam; eine Verpflichtung des A zur Lieferung des Weines war also in Wahrheit garnicht entstanden. Die Rechtsordnung sagt deshalb: A hat nur geleistet, um

[6]) vgl. Enneccerus-Lehmann, a. a. O., § 38 III.

eine vermeintliche Verpflichtung zu erfüllen. Da eine solche Verpflichtung nicht bestand, wäre es unbillig, die Leistung aufrecht zu erhalten. A soll vielmehr berechtigt sein, das Geleistete zurückzufordern. Diese Erwägung, die die unmittelbare Grundlage des im § 812 formulierten Anspruchs bildet, bringt das Streben des Gesetzgebers zum Ausdruck, eine den wahren Interessen angepaßte Rechtslage zu schaffen und zeigt damit eine Betrachtungsweise, wie sie der vorstehend gekennzeichneten Billigkeit eigen ist.

Wir sahen, daß auch in der Begründung des Eigentumsanspruchs und des Rückgewährungsanspruchs solche Billigkeitserwägungen enthalten sind. Wenn im ersten Beispiel B den Wein, der im Eigentum des A steht, an diesen herausgeben, oder wenn er — wie im zweiten Beispiel — die empfangene Leistung zurückgewähren muß, weil er sich unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet hatte, so ist dies in beiden Fällen zugleich damit auch die Erfüllung einer Billigkeitsforderung. Der Unterschied dieser Ansprüche gegenüber dem Bereicherungsanspruch aber liegt darin, daß bei den ersteren die tatsächlichen Lebensverhältnisse und Lebensinteressen von der Rechtsordnung durch bestimmte Rechtstatbestände, wie Eigentum, gegenseitiger Vertrag, Rücktrittsrecht etc., verkörpert werden, sodaß die Rückgängigmachung der Vermögensverschiebung sich aus der Gestaltung dieser Rechtsgebilde und ihrer Funktionen im Ganzen des Rechtssystems von selbst ergibt. Recht und Lebenstatsachen stimmen dort also überein.

Der Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung hingegen kommt gerade dann zur Entstehung, wenn die wirklichen Interessen und Berechtigungen durch die Tatbestände der Rechtsordnung nicht mehr in vollem Umfang gedeckt werden, wenn diese Tatbestände im Hinblick auf die Interessenlage „ungerechtfertigt" erscheinen, so wie es in unserm Beispiel dadurch der Fall ist, daß B Eigentümer einer Sache wird, die ihm nur unter der irrtümlichen Voraussetzung einer bestehenden Verpflichtung geleistet worden ist. Ein Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung ist „von Rechts wegen" nicht gegeben; denn weder ist, wie im Fall des Rücktritts eine dahingehende vertragliche Verpflichtung vorhanden, noch besteht für denjenigen, aus dessen Vermögen der betreffende Wert ausgeschieden ist, eine dingliche Berechtigung. Wohl aber verlangt die Billigkeit, deren Ziel die „Aufhebung jedes Mißverhältnisses zwischen ius und factum"[7]) ist, eine Ausgleichung der ungerechtfertigten Vermögensverschiebung.

---

[7]) Jacobi, Jahrb. f. Dogm., Bd. 4, S. 175/176.

Wenn daher die Billigkeit als Grundlage des Bereicherungsanspruchs bezeichnet wird, so liegt darin vor allem die negative Feststellung, daß als Folge des Auseinanderfallens von tatsächlicher und formeller Berechtigung diesem Anspruch im Gegensatz zu anderen nicht ein die tatsächliche Berechtigung ausdrückender Rechtstatbestand zu Grunde liegt, sondern daß — aus Billigkeit — der Herausgabeanspruch unmittelbar auf die tatsächliche Berechtigung begründet ist, um so das formelle Recht des Bereicherten, das solcher Berechtigung entbehrt, in seiner Wirkung aufzuheben oder mindestens abzuschwächen.

2. Abschnitt:

Grundsätzliches über die Begrenzung der Bereicherungsverpflichtung.

Das Sich-gegenüber-Stehen von Billigkeit und gesetztem Recht einerseits und die Herbeiführung eines Ausgleichs auf Grund der Billigkeit andererseits sind also die Elemente, aus denen der Anspruch des § 812 BGB herzuleiten ist und die damit auch für die rechtliche Ausgestaltung den Weg weisen müssen.

Es ist bereits betont worden, daß die Billigkeit, wie sie nur allein Ausgangspunkt und Endziel des Rechts sein kann, stets die Interessen aller, die an der Rechtsordnung teilhaben, und darüber hinaus die Zwecke der Rechtsordnung als Ganzes im Auge haben muß. Mit der Begründung eines Herausgabeanspruches für den, aus dessen Vermögen ein Wert ohne rechtlichen Grund in ein anderes Vermögen gelangt ist, wird jedoch zunächst lediglich dem Interesse des Verlierenden Rechnung getragen und es fragt sich nun, inwieweit der Durchführung dieses Anspruchs berechtigte Interessen entgegenstehen.

Die richtige, d. h. gerechte Erfassung der Interessenlage in der gesetzlichen Regelung bildet nicht nur eine besonders schwierige, sondern wohl auch die für das Bereicherungsrecht wesentlichste Frage; denn von ihrer Lösung hängt es ab, ob eine den wahren Berechtigungen angemessene, also billige Verteilung der Vermögenswerte erreicht wird, zu deren Herbeiführung dieser Anspruch im besonderen begründet ist.

Kennzeichnend für diese Interessenlage ist vor allem eben die rechtliche Situation, die zur Begründung des Anspruchs führt: das Gegeneinander-Stehen von tatsächlicher Berechtigung und formellem Recht. Die Rechtsordnung, die auf der einen Seite bestrebt ist, die ungerechtfertigte Verfügung über einen Vermögenswert zu

Gunsten des Verlierenden rückgängig zu machen, hat auf der anderen Seite doch ermöglicht, daß der durch die Verfügung ungerechtfertigt Bereicherte formell rechtmäßiger Eigentümer des streitigen Vermögensobjekts wird und als solcher zur Ausübung des Eigentumsrechts in jeglicher Form, sei es durch Veräußerung, sei es durch Zerstörung oder Verbrauch des betreffenden Gegenstandes berechtigt ist. Soll ein gerechter Ausgleich in diesem Widerstreit der Interessen gefunden werden, so muß, um das Gewicht der Interessen richtig abzuschätzen, zuvor betrachtet werden, wie und warum „ohne rechtlichen Grund" eine formelle Berechtigung überhaupt zustande kommt.

Die Tatbestände, die eine grundlose Vermögensverschiebung zur Folge haben, sind vielgestaltig [8]). Praktisch spielt der Fall bei weitem die größte Rolle, daß eine Leistung erbracht wird, die von vornherein des rechtfertigenden Grundes entbehrt. Hierher würde das oben angeführte Beispiel mit dem Weinhändler gehören: Leistung in Erfüllung einer vermeintlichen Verbindlichkeit (condictio indebiti), sowie alle Fälle, in denen auf Grund eines formnichtigen, unsittlichen oder sonst nicht wirksam zustande gekommenen Vertrages geleistet wird (condictio sine causa). Weitere Tatbestände ergeben sich, wenn durch Rechtsgeschäft mit einer Leistung ein bestimmter zukünftiger Zweck verbunden wird, der sodann nicht erreicht wird (condictio causa data causa non secuta) oder zwar zunächst erreicht wird, später aber wieder wegfällt (condictio ob causam finitam) und schließlich, wenn ein Nichtberechtigter durch eine dem Berechtigten gegenüber wirksame Verfügung etwas erlangt (§ 816 BGB). Bei diesen nach mancher Richtung hin verschiedenen Vorgängen soll in diesem Zusammenhang nur dem Beachtung geschenkt werden, wie die Trennung von formellem Recht und tatsächlicher Berechtigung eintritt.

Im Grunde ist es in allen Fällen die gleiche Ursache, die diesen Erfolg herbeiführt, nämlich das in unserem Bürgerlichen Gesetzbuch besonders stark zum Ausdruck kommende Bestreben, zu Gunsten des Rechtsverkehrs die Zuverlässigkeit und Beständigkeit eines nach außen in Erscheinung tretenden Rechtszustandes zu gewährleisten, selbst wenn dies nur auf Kosten der dahinter liegenden wahren Rechtsverhältnisse möglich ist.

Bei den einzelnen Tatbeständen wirkt sich dieses folgendermaßen aus: In den Fällen der von vornherein grundlosen Leistung ist der Rechtserwerb des Leistungsempfängers im allgemeinen dadurch ermöglicht, daß der Gesetzgeber Verpflichtungs- und Ver-

---

[8]) Die Fälle der verschärften Haftung können in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben, da hier ein Wegfall der Bereicherung i. S. v. § 818 Abs. 3 keine Rolle spielt.

fügungsgeschäft getrennt (abstrakt) behandelt, und die Verfügung auch dann als gültig ansieht, wenn ihr eine causa überhaupt fehlt. Der Rechtsverkehr soll nicht damit belastet werden, daß der Erwerber einer Sache oder eines Rechts genötigt ist, jeweils die Verhältnisse seines Rechtsvorgängers und dessen Vormänner einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Kennt eine Rechtsordnung, wie beispielsweise der Code civil, die abstrakte Verfügung nicht, so ist damit der nach deutschem Recht häufigste Fall einer ungerechtfertigten Bereicherung von vornherein vermieden [9]).

Bei nachträglichem Wegfall der causa bleibt dennoch grundsätzlich der schon erfolgte und gerechtfertigte Rechtsübergang wirksam. Nur wenn die causa zur Bedingung des Verfügungsgeschäfts gemacht ist, verliert mit dem Ausfall der Bedingung auch die Verfügung ihre Wirksamkeit.

Während gewöhnlich der Rechtsverlust des späteren Bereicherungsklägers unmittelbar durch eine zwischen ihm und dem späteren Beklagten vorgenommene Verfügung eintritt, geht im Fall des § 816 sein Recht durch Verfügung des Beklagten an einen Dritten unter. Dieser wird auf Grund seines guten Glaubens Berechtigter. Da sein Erwerb aber durch den Willen des Gesetzgebers gerechtfertigt ist (§ 932 BGB), ist dem ursprünglichen Rechtsinhaber nur ein Anspruch gegen den nichtberechtigten Verfügenden auf die von dem Dritten empfangene Gegenleistung gegeben [10]); denn diese ist mit seinen Mitteln, also ihm gegenüber ungerechtfertigt erlangt. Die Ursache, weshalb der Beklagte u n g e r e c h t f e r t i g t bereichert ist, ist also im Grunde nicht durch die von dem Dritten an ihn erbrachte Leistung gesetzt, sondern dadurch, daß er selbst zuvor als Nichtberechtigter an den Dritten derart verfügen konnte, daß diese Verfügung dem Berechtigten gegenüber wirksam war. Die gesetzliche Vorschrift, die diese Wirksamkeit begründet, in dem sie den Eigentumserwerb kraft guten Glaubens statuiert, beruht aber gleichfalls auf dem Gedanken der Rechts- und Verkehrssicherheit [11]).

Diese Betrachtung zeigt, daß, wenngleich der Bereicherungskläger als tatsächlich Berechtigter dasteht, demgegenüber doch das formelle Recht des Bereicherten umsoweniger bedeutungslos sein kann, als ihm gerade das Vertrauen auf äußere Rechtszustände als Forderung des Rechtsverkehrs zu Grunde liegt. Wäre aber der Bereicherungsbeklagte in jedem Fall verpflichtet, dem Verlierenden für den vollen Wert des ungerechtfertigt Erlangten einzustehen, so würde er nicht anders gestellt sein, wie

[9]) vgl. Gerota, a. a. O., S. 66.
[10]) vgl. hierzu Binding, a. a. O., insbes. S. 34 f., wo diese Regelung einer scharfen Kritik unterzogen wird.
[11]) vgl. Binding, a. a. O., S. 8.

wenn ihm an dem empfangenen Vermögenswert keinerlei Recht zustände. Hat der Bereicherte z. B. in Ausübung seines Eigentumsrechts über den erlangten Gegenstand in der Weise verfügt, daß der Wert seiner Bereicherung im Augenblick der Klageerhebung geringer ist, als der Wert des Erlangten — etwa, indem er den erlangten Gegenstand gegen einen minderwertigen eingetauscht hat —, so wäre den Forderungen einer unparteiischen Billigkeit nicht genügt, wollte man ihn dennoch auf den vollen Wert des Erlangten haften lassen, ohne diejenige Verminderung seiner Bereicherung in Rechnung zu stellen, die sich durch die Ausübung eines ihm von der Rechtsordnung gewährten Rechts, dessen Mangel im Rechtsgrund er nicht kennt, ergeben hat.

Mit Rücksicht auf diese Erwägung haben die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs, anknüpfend an einen schon im Laufe der geschichtlichen Entwicklung des Bereicherungsanspruchs hervorgetretenen Gedanken, die Verpflichtung des Bereicherten zur Herausgabe auf denjenigen Wert beschränkt, der sich im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit noch in seinem Vermögen befindet (§ 818 Abs. 3 BGB). Das mit der grundlosen Verfügung verbundene Risiko, welches sich daraus ergibt, daß der Leistungsempfänger die eingetretene Vermögensverschiebung für gerechtfertigt und damit für endgültig ansieht, ist also durch diese Regelung in vollem Umfang dem Kläger, d. h. dem an dem geleisteten Gegenstand tatsächlich Berechtigten auferlegt.

Wenn aber vordem die unbeschränkte Durchsetzung des Bereicherungsanspruchs zu Gunsten des Berechtigten mit der Begründung abgelehnt wurde, daß das Beruhen auf einer objektiven Billigkeit die Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen erfordere, so muß es zweifelhaft erscheinen, ob man diesem Ziel dadurch näher kommt, daß man umgekehrt die volle Befriedigung der Interessen des Verpflichteten gewährleistet, ohne den Nachteil in Rechnung zu stellen, der daraus möglicherweise dem Kläger erwächst.

Ist demnach eine derartige Begrenzung des Anspruchs auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung schon deshalb fragwürdig, weil sie dem Wesen der Billigkeit als einem Streben nach Angemessenheit für alle grundsätzlich widerspricht, so müssen sich diese Bedenken noch vergrößern, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Interessen des Bereicherten je nachdem, in welcher Weise im einzelnen Fall eine Verminderung der Bereicherung eintritt, gegenüber den Interessen des Verlierenden in durchaus verschiedenem Grade schutzwürdig sind.

Einige Beispiele mögen dieses verdeutlichen:

A hat dem B 10 000 Mark geliehen. Der Darlehnsvertrag war

nichtig, und A klagt nun auf Herausgabe der 10 000 Mark. — Unendlich viele Möglichkeiten sind denkbar, wodurch sich das ungerechtfertigt Erlangte in Händen des B vermindert haben könnte. Hier seien nur wenige angedeutet:

1.) B hat das Geld in Wertpapieren angelegt, die zur Zeit der Klageerhebung nur noch einen Wert von 7000 Mark haben;

2.) B hat das Geld in seinen Schreibtisch gelegt, wo es bei einem großen, durch Blitzschlag verursachten Brand vernichtet wurde;

3.) Ein Angestellter des B hat das Geld unterschlagen;

4.) B geht aus Freude über das empfangene Darlehn am Abend in einen Spielklub und verliert 5000 Mark.

In allen Fällen ist die Frage zu stellen: wer trägt billigerweise den Verlust? Soll B verpflichtet sein, volle 10 000 Mark an A zurückzuzahlen, wenn, wie im ersten Fall das in Wertpapieren angelegte Geld nur noch den Wert von 7000 Mark hat, oder wenn, wie im zweiten Fall, das gesamte von A erhaltene Geld durch höhere Gewalt vernichtet ist? Kann andererseits dem A zugemutet werden, wenn B 5000 Mark verspielt oder sein Angestellter mit dem Geld durchgeht, diesen Verlust zu tragen?

Eine Beantwortung der einzelnen Fragen soll hier nicht gegeben werden. Eines erscheint indessen kaum zweifelhaft, nämlich daß die gleiche Entscheidung aller dieser Fälle in dem einen oder anderen Sinne im Hinblick auf die gänzlich verschieden zu bewertende Schutzwürdigkeit der Interessen zu unangemessenen Ergebnissen führen würde [12]).

Zusammenfassend kann also gesagt werden: Der unmittelbar auf Billigkeit sich gründende Bereicherungsanspruch kann nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn er eine gesetzliche Regelung erfährt, die es gestattet, sowohl den im Wesen des Bereicherungsanspruchs liegenden Interessengegensatz der Parteien, als auch die im einzelnen sich ergebenden Verschiedenheiten der Tatbestände zu berücksichtigen.

Die besondere Schwierigkeit, diese Aufgabe zu lösen, ergibt sich (wie die Aufgabe selbst) unmittelbar aus dem Wesen der Billigkeit. Für das, was billig ist, gibt es kein Schema. „Die aequitas kann — wie Jacobi [13]) sagt — nur in individuellen Gestalten sichtbar werden". Wohl kann ein Rechtssatz für mehrere Fälle auf Grund von wesentlichen Übereinstimmungen die gleiche Regelung treffen, die dann auch in jedem Fall „rech-

---

[12]) vgl. Swoboda, Bereicherung, Geschäftsführung etc., Vorwort S. III; Schneider, a. a. O., 179 ff.

[13]) Jacobi, Jahrb. f. Dogm., Bd. 4, S. 176.

tens“ ist; diejenige Vorschrift aber, die darüber hinaus ein in jedem Falle absolut billiges Ergebnis gewährleistet, könnte nur eines besagen, nämlich: es ist so zu entscheiden, wie es die Billigkeit erfordert.

Mit einer solchen Generalklausel freilich kann sich der Gesetzgeber nicht abfinden. Er kann wohl Billigkeit oder „Treu und Glauben“ ausdrücklich als das Ziel allen Rechts bezeichnen, seine Verpflichtung aber besteht gerade darin, mit Hilfe des gesetzten Rechts zu zeigen, welches im einzelnen der Weg ist, der zu diesem Ziel führt. Je genauer dieser Weg bezeichnet wird, d. h. je weitgehender die Möglichkeiten jedes Falles schon vom Gesetzgeber berücksichtigt sind, mit um so größerer Sicherheit wird dieses Ziel erreicht.

3. Abschnitt:

Überblick über die geschichtliche Entwicklung.

Bevor die Regelung des Bereicherungsanspruchs in den §§ 812 ff. BGB im einzelnen dargestellt wird, soll im folgenden Abschnitt ein kurzer Überblick über seine geschichtliche Entwicklung gegeben werden.

Obwohl die Bereicherungsklage des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch heute als „condictio" bezeichnet wird, liegt die Wurzel des Bereicherungsanspruches, wie er im vorangehenden Abschnitt gekennzeichnet wurde, nicht im klassischen römischen Recht. Diesem war eine allgemeine Billigkeitsklage zum Ausgleich von Vermögensverschiebungen, die die Rechtsordnung rückgängig machen will, überhaupt unbekannt[14]).

Die klassisch-römische condictio war vielmehr ursprünglich die Klage aus einem negotium stricti iuris[15]), einem Vertrag also, bei dem die schuldnerische Verpflichtung „nach dem Buchstaben des Vertrages und im Hinblick auf den allgemeinen Typus gleichartiger Verträge"[16]) bemessen wurde. Der Inhalt der condictio war deshalb von vornherein fest umschrieben und richtete sich auf ein „certam rem" oder „certam pecuniam dare". Ihre Besonderheit aber lag darin, daß in der Klagformel (intentio) nur das Streitobjekt, auf dessen Rückgabe der geltend gemachte Anspruch sich richtete, also der bestimmte Gegenstand oder die bestimmte Summe bezeichnet war, während die Angabe des Klaggrundes (demonstratio) überhaupt fehlte. Damit war die Möglichkeit gegeben, sich der condictio als Klagform auch dort zu bedienen, wo ein Verpflichtungsgrund garnicht bestand, sondern nur

---

[14]) Rabel, a. a. O., § 76 (S. 471); Pringsheim, a. a. O., S. 142.
[15]) vgl. Sohm, a. a. O., § 115 III.
[16]) Sohm, a. a. O., § 64 I.

die Tatsache vorlag, daß der eine auf Kosten des anderen ungerechtfertigt bereichert war. Man griff zur condictio als einem Notbehelf, um auf diese Weise einen unbilligen Zustand zu beseitigen[17]); der Gedanke freilich, die aequitas oder die bona fides als die Grundlage eines solchen Anspruchs anzusehen, ist in dieser Zeit noch nicht aufgekommen.

Erst später, zur Zeit Justinians, hat man dann, wohl unter dem Einfluß griechischer Philosophie und anknüpfend an allgemein gehaltene Sätze römischer Schriftsteller[18]), die Rückgängigmachung grundloser Vermögensverschiebungen mit der Idee der Billigkeit dergestalt in Verbindung gebracht, daß man die Billigkeit als die unmittelbare Grundlage der Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung ansah.

Neben dieser Entwicklung, die von der condictio als actio stricti iuris zur „Billigkeitsklage" führte, erfolgte eine allmähliche Veränderung der Klage ihrem Umfang nach. Auf welchem Wege die Wandlung der condictio certi in eine Klage auf die vorhandene Bereicherung (actio in quantum locupletior factum est), wie sie sich dann im spätrömischem Recht findet, vor sich ging, läßt sich im einzelnen nicht mit Sicherheit verfolgen. Einleuchtend erscheint die Ansicht von Schulz[19]), der die Berücksichtigung des Wegfalls der Bereicherung mit der Einführung des Surrogationsprinzips in Zusammenhang bringt. „Eine Zeit — heißt es wörtlich bei Schulz[19]) —, die den Satz anerkennt, daß der Bereicherte, wenn er in gutem Glauben veräußert, nur noch für den erhaltenen Kaufpreis hafte, hat bereits den ursprünglichen Bereicherungsbegriff umgebogen und dem nachträglichen Wegfall der Bereicherung Rechnung getragen." Die Anrechnung eines nachträglichen Wegfalls aber erfolgte, wie wir mit Rabel[20]) annehmen können, in diesem Stadium der Entwicklung stets nur im Hinblick auf die Lage des einzelnen Falles.

Zum starren Grundsatz wurde die Beschränkung der Herausgabe auf die vorhandene Bereicherung erst in nachklassischer Zeit, als man die Bereicherungsklage auf die Billigkeit zurückführte und eine Verpflichtung des Beklagten über das Maß der noch vorhandenen Bereicherung hinaus als mit dieser Billigkeit unvereinbar ansah.

So steht am Ende dieser Entwicklung die Tatsache, daß unter Justinian (außer bei unerlaubtem und unsittlichem Erwerb)

---

[17]) Sohm, a. a. O., § 110 III; Pringsheim, a. a. O., S. 142.

[18]) so z. B. Dig. XII, 6 Fr. 14: Pomponius libro vicensimo ad Sabinum „Nam hoc natura aequum est neminem cum alterius detrimento fieri locupletiorem".

[19]) Schulz, Die actiones etc., S. 24.

[20]) Rabel, a. a. O., § 76 (S. 471).

alle Bereicherungsklagen ihrem Umfang nach auf das „quantum locupletior factus est" gerichtet sind, „ein in dieser Allgemeinheit — wie Siber[21]) sagt — sehr fragwürdiges Vermächtnis".

Das gemeine Recht hat die Kondiktionen in dieser Form übernommen. Die in Wissenschaft und Praxis herrschende[22]) Ansicht ging dahin, daß eine aus ungerechtfertigter Bereicherung entstehende Verpflichtung zwar einerseits über das ursprünglich Erlangte hinaus auch das auf Grund des Erlangten Erworbene umfasse, daß aber andererseits eine Verpflichtung nicht bestehe, soweit die Bereicherung nachträglich weggefallen ist. Daß diese Beschränkung der Herausgabeverpflichtung als unmittelbare Folge der Billigkeitsgrundlage angesehen wurde, geht aus einem Satz Windscheids[23]) hervor, in dem es heißt: „Ist es billig, daß die ungerechtfertigte Bereicherung eine Verpflichtung zur Herausgabe erzeuge, so ist es auch billig, daß diese Verpflichtung nur solange dauere, wie die Bereicherung selbst."

Vereinzelt[24]) wurde in der gemeinrechtlichen Doktrin die Ansicht vertreten, daß die irrtümliche Zahlung einer Nichtschuld eine Verbindlichkeit erzeuge, die nach den für Schuldverhältnisse allgemein geltenden Regeln zu behandeln sei. Diese Auffassung geht insofern fehl, als die Voraussetzungen für die Anwendung der allgemeinen Obligationsgrundsätze garnicht gegeben sind, wenn es sich, wie bei der Verpflichtung des Bereicherten, um eine Verbindlichkeit handelt, von deren Bestehen die Beteiligten selbst keine Kenntnis haben. Die Unmöglichkeit der Herausgabe muß deshalb, wie z.B. Witte[25]) selbst hervorhebt, dem Bereicherungskläger gegenüber auch dann als rein zufällige angesehen werden, wenn sie auf eigene Handlungen des Bereicherten zurückzuführen ist, da ein Mangel an diligentia diesem ja nicht vorgeworfen werden kann.

Im Ergebnis ist jedoch die genannte Meinung deshalb beachtlich, weil sie in Fällen, in denen die Bereicherung in Geld besteht, einen Wegfall des Erlangten auf Grund des Satzes „genus non perit" überhaupt nicht berücksichtigt, eine Lösung, die z.B. bei unwirtschaftlicher Verwendung ungerechtfertigt empfangenen Geldes billiger ist, als die Abwälzung des ganzen Verlustes auf den Bereicherungskläger.

Die Tatsache, daß die Vertreter dieser Ansicht der Regelung der Bereicherungsverpflichtung zwar zunächst die allgemeinen Obligationssätze zu Grunde legen, diese sodann aber in ihrem

---

[21]) Siber, Römisches Privatrecht, § 87 II, 3 (S. 222).
[22]) Windscheid, a. a. O., Bd. II § 424, 1 (S. 886/887), und die dort (Anm. 3) angeführten Schriftsteller.
[23]) Windscheid, a. a. O., Bd. II § 424 Anm. 3 (Abs. 2).
[24]) insbes. s. Witte, a. a. O., S. 140 ff.; ebenso Voigt, a. a. O., S. 319 ff.
[25]) Witte, a. a. O., S. 143.

wesentlichsten Punkt, der Verschuldenshaftung, ohne weiteres wieder aufheben, rechtfertigt die Annahme, daß es ihnen nicht — wie es zunächst den Anschein hat — auf die Konstruktion der Bereicherungsverpflichtung ankommt, sondern vielmehr darauf, gegenüber der herrschenden Lehre eine Regelung zu finden, die in einzelnen Fällen zu einem angemesseneren Ergebnis führt.

Wenn die hier gekennzeichnete Ansicht nur den Fall der condictio indebiti in Betracht zieht, so erklärt sich dies, abgesehen davon, daß es der praktisch wichtigste Bereicherungstatbestand ist, wohl damit, daß man bei der condictio indebiti gegenüber anderen Fällen ungerechtfertigter Bereicherung eine Besonderheit darin sah, daß hier die Vermögensverschiebung durch eine Leistung des Bereicherungsklägers selbst eintritt, und diesen Umstand berücksichtigen zu müssen glaubte, obwohl der Leistungswille in Wahrheit auf einem Irrtum beruht[26]).

Eine gesonderte Behandlung der condictio indebiti unter diesem Gesichtspunkt finden wir auch im preußischen Recht[27]); sie wurde ferner in den Verhandlungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch erwogen[28]) und wird noch heute von einigen Wissenschaftlern vertreten[29]).

Das Preußische Allgemeine Landrecht[30]) bringt eine vom gemeinen Recht in wesentlichen Punkten abweichende, äußerlich wenig übersichtliche Regelung der Bereicherungsklagen. Von den einzelnen Bereicherungstatbeständen hat eine eingehende Behandlung nur die condictio indebiti erfahren, und zwar handelt der zweite Abschnitt des XVI. Titels, der die Überschrift trägt „Von der Zahlung", in den §§ 166 ff. „von der Rückforderung einer aus Irrtum geleisteten Zahlung".

Für die übrigen Fälle ungerechtfertigter Bereicherung aber sind die gesetzlichen Vorschriften dem dritten Abschnitt des XIII. Titels: „Von der nützlichen Verwendung" zu entnehmen, wo im § 262 der Herausgabeanspruch formuliert ist: „Derjenige, aus dessen Vermögen etwas in den Nutzen eines anderen verwendet worden, ist dasselbe entweder in Natur zurück-, oder für den Wert Vergütung zu fordern berechtigt." Die Identifizierung der Bereicherungsklage mit der Verwendungsklage erklärt sich daraus, daß der Verfasser des Pr. A.L.R. Suarez — wie aus seinen Bemerkungen zu dem ungedruckten Entwurf hervorgeht — „die Lehre

---

[26]) vgl. Gajus 3, 90.
[27]) s. unten S. 17.
[28]) Protokolle S. 706 f.
[29]) vgl. bes. v. Tuhr, a. a. O., S. 317 f.
[30]) vgl. Dernburg, a. a. O., Bd. II §§ 288 ff.; Förster-Eccius, a. a. O., Bd. II §§ 148 ff.

de versione in rem (ebenso wie die Lehre de negotiis gestis) aus dem gemeinschaftlichen principio entsprungen hält: quod nemo locupletior fieri debet cum damno alterius". [31])

Inhaltlich ist die Regelung des Preußischen Rechts dem spätrömischen und gemeinen Recht gegenüber vor allem dadurch gekennzeichnet, daß eine grundsätzliche Beschränkung sowohl des in § 262 I, 13 konstituierten Anspruchs aus nützlicher Verwendung, wie der condictio indebiti (§ 166 I, 16) auf die vorhandene Bereicherung dem Pr. A.L.R. unbekannt ist. Vielmehr spricht § 273 I, 13 ausdrücklich aus, daß es für die Begründung der Ersatzverbindlichkeit hinreichend ist, „daß die Verbesserung durch die geschehene Verwendung einmal bewerkstelligt worden; wenn sie gleich in der Folge wieder verloren gegangen ist."

Hat jemand Geld oder Geldeswert übernommen, so gilt in diesen Fällen, für die, wie wir sahen, schon in der gemeinrechtlichen Wissenschaft eine Sonderregelung angestrebt wurde, das Erlangte „ohne ferneren Beweis" als nützlich verwendet (§ 265 I, 13) und die Verbindlichkeit zum Ersatz ist nur insoweit ausgeschlossen, als nachgewiesen werden kann, „daß das Übernommene durch einen Zufall verloren gegangen, ehe der Übernehmer davon wirklich Nutzen gezogen hat" (§ 266 I, 13).

Die gesetzliche Regelung der condictio indebiti weicht von diesen allgemeinen Vorschriften ab. Regelmäßig wird hier der Bereicherte wie der redliche Besitzer behandelt (§ 190 I, 16). Nur, wenn die Bereicherung in Geld oder anderen verbrauchbaren Sachen besteht, ist, ebenso wie bei den allgemeinen Vorschriften, eine strengere Haftung vorgesehen: der Bereicherte wird in diesem Fall wie ein Darlehnsschuldner angesehen (§ 193 I, 16).

Zusammenfassend ergibt der Überblick über die Geschichte des Bereicherungsanspruchs, daß die grundsätzliche Beschränkung der Verpflichtung des Beklagten auf die vorhandene Bereicherung weder dem klassisch-römischen noch dem preußischen Recht bekannt war, und, daß diese von Justinian übernommene Regelung auch in der gemeinrechtlichen Wissenschaft nicht allgemein anerkannt war.

---

[31]) s. Rocholl, a. a. O., S. 91.

4. Abschnitt:

Die Begrenzung der Bereicherungsverpflichtung de lege lata.

Das Bürgerliche Gesetzbuch schließt sich in der Behandlung des Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung weitgehend an das gemeine Recht an. Die im 24. Titel (§§ 812 ff.) enthaltenen Vorschriften können indessen gegenüber der vorangegangenen Entwicklung, wie sie im 3. Abschnitt dargestellt ist, als dadurch gekennzeichnet angesehen werden, daß sie erstmalig das umfangreiche und schwierige Gebiet der ungerechtfertigten Bereicherung in wenigen Paragraphen zusammengefaßt erschöpfend behandeln. Sieht man von den Fällen der verschärften Haftung (§§ 818 IV, 819 ff.) ab, die in diesem Zusammenhang nicht zu erörtern sind, so kann man sagen, daß im übrigen das Bereicherungsrecht in seinen wesentlichen Punkten in zwei Paragraphen geregelt ist, dem § 812 (I Satz 1), der die Verpflichtung des ungerechtfertigt Bereicherten zur Herausgabe begründet, und dem § 818 (I—III), der diese Verpflichtung begrenzt.

Aus den zahlreichen Tatbeständen, die einen Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung erzeugen, ist im § 812 dasjenige herausgestellt und in einem einzigen Satz zum Ausdruck gebracht worden, was ihnen gemeinsam und wesentlich ist: der Vorgang der ungerechtfertigten Vermögensverschiebung. „Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet." Dieser Satz, der an die Spitze des 24. Titels gestellt ist, umfaßt alle Bereicherungstatbestände und wird durch die nachfolgenden Vorschriften lediglich ergänzt [32]). Er

[32]) ebenso Enneccerus-Lehmann, a. a. O., § 217 II, 2.

konstituiert den Herausgabeanspruch auf Grund der jenen Tatbeständen eigentümlichen Rechtslage, die durch das Gegeneinander-Stehen von geformtem Recht und tatsächlicher Berechtigung gekennzeichnet ist.

In den Ausführungen des 1. Abschnitts ist dargestellt worden, daß die Begründung dieses Anspruchs ein Ausfluß dessen ist, was wir Billigkeit nennen, daß aber das Wesen dieser Billigkeit und damit die Zweckmäßigkeit des Bereicherungsanspruchs nur dann gewahrt sind, wenn die Rückgängigmachung der ungerechtfertigten Vermögensverschiebung zu einem Ausgleich führt, der sowohl den Interessen des Bereicherten als Träger des formellen Rechts, wie denen des Verlierenden als tatsächlich Berechtigten angemessen ist. Dieses zu erreichen versucht der Gesetzgeber durch die im § 818 formulierten Vorschriften, insbesondere die Bestimmung des Absatz 3, durch welche die Herausgabeverpflichtung des Bereicherten grundsätzlich auf die vorhandene Bereicherung beschränkt wird. Damit ist die im nachklassischen römischen Recht entstandene, im gemeinen Recht herrschende Lehre auch in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen.

Die Gründe, die es bedenklich erscheinen lassen, in allen Fällen eine nachträgliche Minderung der Bereicherung ohne Rücksicht auf ihren Ursprung zu Gunsten des Beklagten voll in Rechnung zu stellen, sind im Vorangegangenen [33]) schon dahin angedeutet worden, daß diese Regelung nicht geeignet ist, eine unparteiische Beurteilung des zu entscheidenden Interessenkonflikts zu gewährleisten, wie es die Billigkeit erfordert. Im Folgenden soll auf die dadurch verursachten praktischen Auswirkungen eingegangen werden.

Der Mangel der im § 818 Absatz 3 getroffenen Regelung tritt besonders dann in Erscheinung, wenn es sich darum handelt, daß der Bereicherte das Empfangene unwirtschaftlich, d. h. ohne einen Gegenwert zu erlangen, verwendet hat. Im Schrifttum ist deshalb auch auf diesen Punkt mehrfach hingewiesen worden. Schon Bähr macht in seinem „Gegenentwurf zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches" darauf aufmerksam. In der Anmerkung zu § 761 (Seite 158) heißt es dort: „Dieser Begriff („Bereicherung") ist zweideutig. Gesetzt, es empfängt jemand indebite 1000 Mark. Er fängt damit an zu spekulieren und verliert das Geld. Ist er nun nicht mehr „„bereichert"", und ist die Rückforderung deshalb ausgeschlossen?" — Ähnlich bezeichnet Siber [34]) es als „gesetzgeberisch anfechtbar, daß jedermann durch

[33]) s. oben S. 10 f.

[34]) Siber, Schuldrecht, § 75, 3 (S. 445); wie Siber auch Georg H. Maier, a. a. O., § 1 (S. 2) und Lassen, a. a. O., S. 290 f.

Verwendung des Erhaltenen zu Sektgelagen oder Vergnügungsreisen von dem Bereicherungsanspruch befreit wird, also in der Lage ist, auf fremde Kosten genossen zu haben."

Die Unbilligkeit der angedeuteten Ergebnisse, die nach geltendem Recht unvermeidlich sind, ist offensichtlich. Daraus ist indessen nicht der Schluß zu ziehen, daß — wie Bähr a. a. O. annimmt — in Fällen, in denen die Bereicherung durch Verausgabung gemindert ist, der Empfänger dennoch nach wie vor als „bereichert" anzusehen ist. Die angeführten Beispiele weisen vielmehr daraufhin, daß nicht immer ein Wegfall der Bereicherung zum Ausschluß der Restitutionspflicht des Beklagten führen darf.

Von einem Wegfall der Bereicherung im Sinne des § 818 Abs. 3 kann freilich in allen Fällen einer nachträglichen Minderung des Erlangten durch Verausgabung nur dann die Rede sein, wenn der Bereicherte sich durch die Verwendung des ungerechtfertigt Erlangten nicht solche Unkosten erspart hat, die ihm aus irgend einem Grunde ohnehin entstanden wären; denn auch insoweit ist eine Bereicherung gegeben, als Ausgaben, die unter gewöhnlichen Umständen das eigene Vermögen getroffen hätten, auf Kosten anderer bestritten werden [35]). Es kommt also darauf an, daß gerade die in Frage stehende Vermögensvermehrung den Bereicherten zu irgend welchen Ausgaben veranlaßt hat, die er sonst vermieden haben würde. Hierfür den Beweis zu erbringen, liegt dem Bereicherungsbeklagten ob. Gelingt es ihm, so ist allerdings seine Verpflichtung zur Herausgabe des Erlangten in Höhe der gemachten Verwendungen nach geltendem Recht ausgeschlossen und es spielt die Frage keinerlei Rolle, ob diese Verwendungen objektiv in irgend einer Weise gerechtfertigt sind.

An der Schwierigkeit dieses Beweises wird, wie mit Recht zum Ausdruck gebracht wird [36]), nicht selten die Annahme eines bereicherungsmindernden Wegfalls scheitern, um so eher, je höhere Anforderungen an die Beweisführung gestellt werden. Dennoch darf die Größe dieses für den Beklagten bestehenden Hindernisses nicht überschätzt werden, zumal gerade dann, wenn es sich um besonders ungewöhnliche Ausgaben handelt, also in den Fällen, in denen die Anrechnung des Wegfalls am ehesten unbillig erscheint, manches dafür spricht, diese Ausgaben deshalb als Folge des ungerechtfertigten Erwerbs zu betrachten, weil sie durch den gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht gerechtfertigt erscheinen.

Die Unbilligkeit der schrankenlosen Anrechnung einer Minderung der Bereicherung zu Gunsten des Beklagten ist ferner noch für einen Teil der Fälle hervorzuheben, in denen das Erlangte

[35]) vgl. Protokolle, S. 706/707.
[36]) vgl. Protokolle, S. 707; Siber, wie unter 34); Lassen, a. a. O., S. 291.

durch Zufall, also ohne Zutun des Bereicherten, weggefallen ist.

Geht die Sache, die den Gegenstand der Herausgabeverpflichtung bildet, aus einem Grunde unter, der durch die Sache selbst bedingt ist, so ist es in diesem Fall sicherlich berechtigt, wenn der Verlust nicht den Bereicherten trifft, sondern den, aus dessen Vermögen sie ohne rechtlichen Grund ausgeschieden ist. Sind beispielsweise Wertpapiere indebite geleistet worden, die dann, während sie sich im Vermögen des Bereicherten befanden, im Werte gefallen sind, so wäre nicht einzusehen, warum der Bereicherte trotzdem in Höhe des ursprünglichen Wertes des Erlangten einstehen soll. Ebenso wäre zu entscheiden, wenn z. B. auf Grund eines nichtigen Kaufvertrages ein Tier geleistet wird, welches sodann beim Empfänger stirbt.

Ausschlaggebend erscheint hier die Erwägung, daß diejenigen Umstände, die zur Verminderung oder zum Untergang des betreffenden Gegenstandes geführt haben, mit der ungerechtfertigten Vermögensverschiebung in keinerlei Zusammenhang stehen, sondern mit Wahrscheinlichkeit auch dann eingetreten wären, wenn der in Frage stehende Vermögenswert sich in Händen des Bereicherungsklägers befunden hätte.

Rechtfertigen läßt es sich ferner allenfalls, den Beklagten von seiner Verbindlichkeit zu befreien, soweit die Bereicherung infolge höherer Gewalt, also z. B. bei einer Feuersbrunst, untergegangen ist, obwohl in diesen Fällen vielfach der Gesichtspunkt nicht zutreffen wird, daß der Untergang auch ohne Vermögensverschiebung erfolgt sein würde. Indessen handelt es sich auch hier um ein Geschehen, welches dem Einfluß des Bereicherten in keiner Weise unterliegt, sodaß ihm nicht zugemutet werden kann, in vollem Umfang mit seinem eigenen Vermögen zu haften.

Demgegenüber aber sind Fälle zu denken, in denen der Untergang des Erlangten durch Umstände herbeigeführt wird, die, ohne vom Bereicherten beeinflußt zu sein, doch objektiv gesehen insoweit seiner Sphäre angehören, daß es unbillig wäre, den entstandenen Verlust dem Bereicherungskläger aufzuerlegen. Eine so zu beurteilende Situation ist zum Beispiel gegeben, wenn anläßlich eines Einbruchs auch solche Gegenstände gestohlen werden, die sich ungerechtfertigt im Vermögen des Bestohlenen befanden, oder wenn das ungerechtfertigt Erlangte von einem Angestellten des Bereicherten veruntreut wird. „Die Ursache des Verlustes liegt in diesen Fällen“ — wie Friedmann[37]) bei Erörterung dieser Frage mit Recht betont — „in einem ganz selbständigen Umstand, der nur auf die Person des Beklagten zurückführt.“

[37]) Friedmann, a. a. O., S. 107.

Den Bedenken, die im Hinblick auf die Fälle unwirtschaftlicher Verwendung und zufälligen Untergangs vorgebracht worden sind, könnte man einen scheinbar berechtigten Einwand entgegen halten: es könnte nämlich mit Recht darauf hingewiesen werden, daß solche unbilligen Entscheidungen, wie sie oben erwähnt wurden, in der Rechtssprechung nur äußerst selten zu finden sind. Indessen rechtfertigt diese Tatsache weder die Annahme, daß in praxi solche Fälle nicht vorkommen, noch kann sie zu dem Schluß führen, daß auf Grund von § 818 Abs. 3 stets angemessene Ergebnisse erzielt werden können. Die wirklichen Ursachen dessen, daß Fälle unwirtschaftlicher Verwendung und zufälligen Untergangs im Sinne der besprochenen nicht häufiger entschieden worden sind, werden vielmehr offenbar, sobald man die auf dem Gebiet der ungerechtfertigten Bereicherung ergangene Rechtsprechung einer eingehenden Betrachtung unterzieht.

Ein solcher Überblick führt zu der Tatsache, daß es sich in der großen Mehrzahl der zur Entscheidung kommenden Fälle nicht um einseitige grundlose Leistungen handelt, sondern, wie das im wirtschaftlichen Verkehr gegeben ist, um Austausch von Ware und Geld. Stellt sich nun heraus, daß der vorgenommene Austausch von Leistungen des rechtlichen Grundes entbehrte, sodaß das Geleistete als ungerechtfertigte Bereicherung herausverlangt werden kann, so hat in der Regel der Empfänger der Ware kein Interesse daran, das von ihm geleistete Geld zurückzufordern, das er gerade um die Ware zu erhalten hingegeben hat. Es klagt vielmehr erfahrungsgemäß diejenige Partei, die das Geld erhalten und inzwischen verausgabt hat, auf Herausgabe der Ware (oder ihres Wertes).[38])

Die Entscheidungen, die demnach mit Rücksicht auf § 818 Abs. 3 zu erwarten wären, würden beispielsweise folgendermaßen aussehen: A hat auf Grund eines formnichtigen Kaufvertrages dem B ein Grundstück gegen Zahlung von 10 000 Mark überlassen und das Geld durch Spekulationen verloren. Später klagt er auf Rückübereignung des Grundstücks und begegnet dem Versuch des B, dagegen die gezahlten 10 000 Mark zu kondizieren mit dem Einwand, daß seine Bereicherung ersatzlos weggefallen sei. — A erhält zwar sein Grundstück zurück, ist aber seinerseits von der Verpflichtung, den Kaufpreis herauszugeben, befreit.

Solchen offenbar unbilligen Ergebnissen geht die Praxis aus dem Wege, und zwar dadurch, daß sie in Fällen, in denen sich Leistung und Gegenleistung gegenüber stehen, bei der Bemessung der Bereicherung von vornherein zu Gunsten des Beklagten dasjenige in Abzug bringt, was dieser als Gegenleistung für das Er-

[38]) in diesem Sinne Weintraud, a. a. O., S. 95.

langte hingegeben hat, ohne zu berücksichtigen, inwieweit diese Gegenleistung beim Empfänger noch vorhanden ist[39]).

Die Entscheidung des angeführten Beispiels würde demnach dahingehen, daß B zwar das Grundstück von A ohne rechtlichen Grund erlangt hat, eine Bereicherung indessen nicht vorhanden ist, weil er für dessen Erwerb 10 000 Mark als Kaufpreis gegeben hat. Die Frage, in welcher Weise A das ohne rechtlichen Grund erlangte Geld verwendet hat, ist also durch diese vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung[39]) angewendete Betrachtungsweise, die sog. Saldotheorie, bei der Beurteilung völlig ausgeschaltet, womit es sich erklärt, daß sich in der zu § 818 Abs. 3 ergangenen Rechtsprechung in der Regel die vom Bereicherten erbrachte Gegenleistung als bereicherungsmindernder Abzugsposten findet, selten aber ein Wegfall des Erlangten durch unwirtschaftliche Verwendung oder Zufall zur Entscheidung kommt.

Einen Fall, der in dieser Hinsicht charakteristisch ist, bringt RG Warn. Rspr. 1926 Nr. 46: P. hatte, während seine Frau verreist war, seine Wohnung dem Beklagten tauschweise überlassen und ihm unter Mißbrauch einer Blankovollmacht das der Frau gehörige Mobiliar für 14 000 Mark verkauft. — Es handelt sich um ein einheitliches Geschäft, das gegen die §§ 134, 138 BGB verstößt und deshalb im ganzen nichtig ist (§ 139 BGB). Nun will die Klägerin (Frau P.) ihre Wohnungseinrichtung kondizieren und andererseits dem Versuch des Beklagten, dagegen den bezahlten Kaufpreis zu kondizieren, mit dem Einwand begegnen, daß sie von dem Gelde nichts mehr besitze, weil der Ehemann P., den sie auf Grund der Blankovollmacht als ihren Bevollmächtigten gelten lassen muß (§§ 171, 172 BGB), den Kaufpreis veruntreut habe.

Demgegenüber führt das RG aus: „Nach der vom RG vertretenen sog. Saldotheorie ist der Sachverhalt wie folgt zu betrachten: Der Beklagte hat zwar die Wohnung und die Einrichtung erhalten, aber er ist nicht um ihren vollen Wert bereichert; denn er hat gleichzeitig als Gegenleistung aus seinem Vermögen 14 000 Mark geopfert. Seine Bereicherung kann vielmehr von Anfang an nur in dem Mehrwert (Saldo) bestanden haben, den Wohnung und Einrichtung etwa damals gegenüber dem Kaufpreis besaßen. Daher ist es belanglos, ob die Klägerin, wie sie geltend zu machen versucht, den Kaufpreis erst nachträglich durch eine Unterschlagung ihres Bevollmächtigten wieder verloren hat."

Eine möglicherweise eingetretene Minderung der Gegenleistung in Händen des Bereicherten tritt indessen, wie hervorzuheben ist,

[39]) vgl. RG 86, 343 (346); RG Seuff. A. 77 Nr. 182 (Gegenleistung an einen Dritten!); RG 139, 208 (213) = HRR 1933 Nr. 1576; RG 54, 137 (140); RG 135, 374 (377); RG 98, 64; RG Warn. Rspr. 1926 Nr. 46; RG Gruchots B. 55, Beilage S. 963.

nur dann nicht in Erscheinung, wenn — wie es allerdings gewöhnlich zutrifft — der Nicht-mehr-Bereicherte der Kläger ist. Würde aber z. B. in dem oben zitierten Fall des Mobiliars nicht die Frau auf Herausgabe ihrer Wohnungseinrichtung geklagt haben, sondern würde der Käufer, nachdem er das Mobiliar zur Verfügung gestellt hat, den von ihm gezahlten Preis, die 14 000 Mark, herausverlangt haben, so wäre hier der Wegfall der Bereicherung bei der P. von Bedeutung gewesen.

Je nachdem, wer zuerst klagt, ergeben sich also unter Umständen erheblich von einander abweichende Ergebnisse, ein Umstand, der mit Recht als unerwünscht angesehen werden kann. Diese Tatsache, daß nämlich bei Anwendung der Saldotheorie dem Beklagten seine Gegenleistung in vollem Umfang zugute gehalten wird, obwohl er als Kläger auf die vorhandene Bereicherung beschränkt wäre, bildet den hauptsächlichen Anlaß, weshalb die Saldotheorie von namhaften Vertretern der Wissenschaft — wie Oertmann[40]), v. Tuhr[41]) und Schneider[42]) — abgelehnt wird.

Es erübrigt sich, hier auf die Probleme der Saldotheorie des näheren einzugehen, über die eine umfassende Darstellung neuerdings von Weintraud[43]) gegeben worden ist. In diesem Zusammenhang ist indessen zu betonen, daß die Ursachen des oben bezeichneten Mißstandes nicht so sehr in der Anrechnung der Gegenleistung als Minderung der Bereicherung, also in der Anwendung der Sadotheorie zu sehen sind, als vielmehr darin, daß vielfach der Empfänger der Gegenleistung, wenn er Beklagter ist, auf Grund von § 818 Abs. 3 zu weitgehend von der Herausgabepflicht befreit wird.

Dies bestätigt auch der angeführte Fall in Warn. Rspr. 1928 Nr. 46. Die von dem Ehemann P. begangene Veruntreuung der 14 000 Mark, des Kaufpreises für die Wohnungseinrichtung der Frau P., ist als ein zufälliger Wegfall anzusehen, der nach den hier (Seite 21) gekennzeichneten Gesichtspunkten billigerweise nicht den Käufer des Mobiliars treffen dürfte, sondern die Frau P. selbst, die um diese 14 000 Mark ungerechtfertigt bereichert war und das Erlangte sodann durch einen Umstand verloren hat, der — obwohl gegen sie selbst gerichtet — doch ganz und gar ihrer Einflußsphäre angehörte, während er zu dem Kläger in keinerlei Beziehung stand. Auf der Grundlage einer solchen Entscheidung wären aber auch die Ergebnisse die gleichen, einerlei ob zuerst die

[40]) Oertmann. DJZ 1915, Sp. 1065 und „Recht" 1919, S. 329 ff.
[41]) v. Tuhr, a. a. O., S. 307 f.
[42]) Schneider, a. a. O., S. 185.
[43]) Weintraud, Die Saldotheorie, Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts (Leonhard), Heft 45, 1931.

Frau P. auf Herausgabe der Möbel oder der Käufer auf Herausgabe der 14 000 Mark klagen würde.

Die vorstehenden Betrachtungen zeigen, daß durch die Anwendung der Saldotheorie die der Vorschrift des § 818 Abs. 3 innewohnenden Mängel hinsichtlich der Fälle unwirtschaftlicher Verwendung und zufälligen Untergangs in ihren Auswirkungen zwar abgeschwächt, aber nicht gänzlich ausgeschaltet werden können. Für die freilich seltenen Fälle einseitiger Vermögensverschiebungen bleibt ferner die Möglichkeit solcher unbilligen Entscheidungen in vollem Umfang bestehen. Darüber hinaus aber ist es entscheidend, daß, soweit unangemessene Ergebnisse überhaupt vorkommen, es sich nicht um einzelne vom Gesetzgeber nicht berücksichtigte Fälle handelt, sondern, daß solche Ergebnisse als Symptome einer grundsätzlich unrichtigen Einstellung des Gesetzgebers zu bewerten sind.

Diese Haltung des Gesetzgebers, die durch eine überwiegende Berücksichtigung der Interessen des Bereicherten gekennzeichnet ist, tritt gleichfalls in Erscheinung, wenn das Erlangte in Händen des Bereicherten nicht weggefallen ist, sondern dieser aus der ungerechtfertigten Bereicherung Nutzen gezogen hat. Die Erwägung, daß der Bereicherte, der einerseits vor jedem Verlust bewahrt ist, andererseits infolge der ungerechtfertigten Vermögensverschiebung auf Kosten des Berechtigten auch keinerlei Gewinn haben soll, wird zwar als Grundsatz der in § 818 getroffenen Regelung angesehen [44]), findet aber in praxi nur sehr beschränkt Verwirklichung [45]).

Nach § 818 Abs. 1 sind zwar solche Vorteile, die der Bereicherte aus dem Erlangten unmittelbar gezogen hat, als Nutzungen herauszugeben. Hat er aber mit Hilfe des Erlangten einen anderen Gegenstand erworben, der ihm nun seinerseits Gewinn bringt, so kann er diesen Gewinn nach der in Wissenschaft [46]) und Praxis herrschenden Anschauung auch dann behalten, wenn dem Bereicherungskläger ein Verlust dadurch entstanden ist, daß er selbst in der Zwischenzeit aus der Bereicherung keinen Nutzen ziehen konnte. Diese Anschauung ist um so fragwürdiger, wenn man in Erwägung zieht, daß in den seltensten Fällen größere Vermögenswerte ungenutzt liegen bleiben, sondern gerade um Gewinn zu erzielen, ständig im Verkehr gehalten werden [47]).

Im Sinne der herrschenden Lehre ist eine in RG 136, 135 ff.

---

[44]) Gerota, a. a. O., S. 244 („La règle de l'article 818, al. 3, se justifie par le principe .... suivant lequel l'accipiens ne devra subir ni perte ni bénéfice à la suite d'une pareille transmission injustifiée.").

[45]) vgl. insbes. Fischer, a. a. O., S. 32/33.

[46]) s. Staudinger, a. a. O., § 818, 2 b; RG-Räte-Komm., § 818, 3.

[47]) vgl. RG Warn. Rspr. 1918 Nr. 182.

veröffentlichte Entscheidung ergangen, die im besonderen die Berechtigung der hier geäußerten Bedenken in Erscheinung treten läßt: Die Stadtgemeinde W. hatte bei der W.er Bank ein Darlehn aufgenommen. Der Darlehnsvertrag war nichtig, weil er gegen zwingende Vorschriften der maßgebenden Städteordnung verstieß. Als dann die Bank Herausgabe des hingegebenen Geldes unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung forderte, war zu entscheiden, ob die in der Zwischenzeit an die Bank gezahlten Zinsen zu Gunsten der Stadt als bereicherungsmindernd anzurechnen sind oder nicht. — Die Bank brachte vor, die Zinszahlungen seien bereits dadurch ausgeglichen, daß die Stadt das ungerechtfertigt empfangene Geld in städtische Betriebswerke gesteckt und auf diese Weise Nutzen daraus gezogen habe.

Das Gericht stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, daß die Bereicherung der Stadtgemeinde in Höhe der an die Bank geleisteten Zinszahlungen weggefallen sei, und begründete dies folgendermaßen: „Nicht das hingegebene Geld, sondern der mit ihm errichtete oder vervollkommnete Betrieb hat die etwa erzielten Nutzungen abgeworfen. Gegenstand der Bereicherung war aber nur die Geldsumme. Er hat sich durch deren Verwendung nicht geändert." — Im Ergebnis wird die Bank demnach so gestellt, wie wenn sie das Geld in der Zwischenzeit z i n s l o s ausgeliehen hätte, während der Stadtgemeinde der mit dem Geld erzielte Gewinn zugesprochen wird; eine Lösung, die keineswegs den berechtigten Interessen der Parteien gerecht wird. (Vergl. auch RG 133, 283 (287)).

5. Abschnitt:

Die Begrenzung der Bereicherungsverpflichtung de lege ferenda.

Die Mängel, die infolge der im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Begrenzung der Verpflichtung aus ungerechtfertigter Bereicherung in Erscheinung treten, sind zwar — wie in den vorstehenden Ausführungen angedeutet wurde — im Schrifttum schon in wesentlichen Punkten als solche erkannt und bezeichnet worden. Die Möglichkeiten, die man zu ihrer Beseitigung bisher erwogen hat, können indessen nicht als zum Ziele führend angesehen werden.

Ein Gesichtspunkt, der in dieser Hinsicht im besonderen geltend gemacht wird, richtet sich darauf, das subjektive Verhalten der Beteiligten bei der Durchführung des Bereicherungsanspruchs weitergehend in Rechnung zu stellen, als dies bisher der Fall ist.

In diesem Sinne führt Friedmann[48]) aus: „In der Tat ist für das deutsche Recht zweifelhaft und bisher nicht überzeugend dargetan, warum in einer sonst anderen Schuldverhältnissen gleichgesetzten Verpflichtung auch eine „„verschuldete Unmöglichkeit"", das heißt z. B. ein grob-fahrlässiger Irrtum über das Recht an der empfangenen Leistung oder ein grob-fahrlässig herbeigeführter Verlust der zu Unrecht empfangenen Sache — von der Herausgabepflicht befreien soll". Die Antwort gibt — wenigstens nach einer Richtung hin — an anderer Stelle Friedmann[49]) selbst: „Das deutsche Recht kann auch nicht anders entscheiden, solange es das Verhalten der Parteien über die angegebenen Gren-

[48]) Friedmann, a. a. O., S. 146.
[49]) Friedmann, a. a. O., S. 145.

zen hinaus nicht berücksichtigt. Darum aber erscheint die Regelung des Wegfalls der Bereicherung überhaupt als ein Fremdkörper im deutschen System. Hier ist die konstruktive Methode durch eine reine Billigkeitserwägung durchbrochen worden (!)."

Mit dieser Feststellung weist Friedmann auf das hin, was zu Beginn dieser Ausführungen hervorgehoben wurde: Es geht fehl, die Verpflichtung des ungerechtfertigt Bereicherten als „sonst anderen Schuldverhältnissen gleichgesetzte Verpflichtung" zu bezeichnen und es hieße die Grundlage dieser Verpflichtung — eben die von Friedmann erwähnte Billigkeitserwägung — verkennen, wollte man die Verbindlichkeit des Bereicherungsbeklagten in das System der Verschuldenshaftung einspannen.

Die Verpflichtung aus ungerechtfertigter Bereicherung entsteht, wie wir sahen, dadurch, daß ein formelles Recht entweder von vornherein grundlos zur Entstehung kommt oder durch nachträglichen Wegfall der causa seine Rechtfertigung verliert. An dieser Stelle ist es nun von ausschlaggebender Bedeutung, daß die Ursache dieses Auseinanderfallens von geformtem Recht und tatsächlicher Berechtigung nicht in einem schuldhaften Verhalten des Verlierenden oder des Bereicherten zu sehen ist, sondern daß — wie auf Seite 8 f. eingehend dargelegt ist — ein rein objektives Moment dieser rechtlichen Situation zu Grunde liegt und für ihre Bewertung entscheidend sein muß: die Aufrechterhaltung äußerer Rechtstatbestände durch die Rechtsordnung, kurz die Sicherheit des Rechtsverkehrs.

Ist die Bedeutung dieses Gesichtspunktes dann ohne weiteres ersichtlich, wenn der ungerechtfertigte Rechtserwerb des Bereicherten auf Grund eines gesetzlichen Tatbestandes eintritt (§ 816 BGB in Verbindung mit § 932 BGB), so wird demgegenüber in Fällen der ungerechtfertigten Bereicherung durch Leistung (insbesondere also im Fall der condictio indebiti) immer wieder [50]) die Tatsache als erheblich angesehen, daß die Vermögensverschiebung auf dem Willen des Leistenden beruhe. Damit wird eine Erwägung angestellt, die dazu geführt hat, das Verhalten der Beteiligten subjektiv zu beurteilen und zwar in der Weise, daß zu Lasten des Leistenden sein Irrtum über die Verpflichtung und zu Gunsten des Empfängers sein Vertrauen auf den Willen des Leistenden in Betracht gezogen wird.

Bezeichnend für diese Einstellung sind die folgenden Sätze aus den Verhandlungsprotokollen zum Bürgerlichen Gesetzbuch: „Fasse man zunächst die Fälle ins Auge, in welchen jemand durch die Leistung eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund erlange, so entspreche die Vermögensverschiebung dem Willen des Leisten-

[50]) s. oben S. 16, 2. und 3. Absatz mit Anmerkungen.

den. Wenn demselben trotzdem das Recht eingeräumt werde, die Leistung zurückzufordern, so beruhe dies lediglich auf Gründen der Billigkeit.“ [51])

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß ja nicht nur der Empfänger der Leistung den Willen des Leistenden für begründet hält, sondern auch der Leistende selbst — eben weil er sich im Irrtum befindet — glaubt, er leiste „in Kenntnis der Sachlage“ (§ 119 BGB). Es würde also sinnlos sein, lediglich dem Leistungsempfänger eine Verschuldenshaftung aufzuerlegen — etwa wegen eines „grob-fahrlässigen Irrtums über das Recht an der Sache“ —, ohne dem Rechnung zu tragen, daß auch auf Seiten des Leistenden ein grob-fahrlässiger Irrtum über seine Verpflichtung zur Leistung vorliegen kann. Gerade in diesem Punkt aber sind durch die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs subjektive Momente gänzlich ausgeschaltet worden. Während noch das gemeine Recht zur Begründung der condictio indebiti Entschuldbarkeit des Irrtums verlangte [52]), hat das Bürgerliche Gesetzbuch den Irrtum als klagebegründend überhaupt fallen gelassen und gibt lediglich dem Beklagten die Möglichkeit, zu beweisen, daß dem Leistenden der Mangel einer Verpflichtung bekannt war (§ 814 BGB).

Ergibt sich damit, daß die Gestaltung der Bereicherungsverpflichtung nach den allgemeinen Obligationssätzen — auch im Fall der condictio indebiti — im Hinblick auf die Rechtslage, wie sie dem Bereicherungsanspruch zu Grunde liegt, keinerlei Rechtfertigung findet, so ist doch die Erwägung, das subjektive Verhalten der Parteien bei Durchführung des Bereicherungsanspruchs zu berücksichtigen, noch von einer anderen Seite zu betrachten.

In den vorstehenden Ausführungen wurde dargestellt, daß, wenn eine Leistung ohne rechtlichen Grund erfolgt, ein Irrtum sowohl auf Seiten des Leistenden, wie auf Seiten des Leistungsempfängers gegeben ist, sodaß in dieser Hinsicht beim Verlierenden ebenso wie beim Bereicherten ein Verschulden vorliegen kann. War die einseitige Berücksichtigung einer möglicherweise vorhandenen Fahrlässigkeit des Bereicherten mit Rücksicht auf diese Tatsache des beiderseitigen Irrtums abgelehnt worden, so könnte doch in Betracht gezogen werden, durch Abwägen des beiderseitigen subjektiven Verhaltens zu einem angemessenen Ergebnis zu kommen. Hier ist besonders auf die von Friedmann [53]) gegebene rechtsvergleichende Darstellung der „Bereicherungshaftung im anglo-amerikanischen Rechtskreis“ zu verweisen, wo diese Methode einer Bewertung des subjektiven Verhaltens bei-

[51]) Protokolle, S. 706.
[52]) vgl. RG 44, 136 (141).
[53]) Friedmann, Die Bereicherungshaftung im anglo-amerikanischen Rechtskreis in Vergleichung mit dem deutschen bürgerlichen Recht, 1930.

der Parteien, als für das anglo-amerikanische Recht im besonderen kennzeichnend, eine ausführliche Behandlung erfahren hat.

Die Bedenken, die einer solchen „Abwägung der beiderseitigen Billigkeiten“ [54]) im Rahmen des deutschen Bereicherungsanspruchs entgegenstehen, liegen in folgender Richtung:

Der eine der in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte wurde hier bei der Darstellung der dem Gesetzgeber bei der Normierung des Bereicherungsanspruchs zufallenden Aufgabe schon angedeutet [55]). Es war hervorgehoben worden, daß der Gesetzgeber der Schwierigkeit, den Forderungen der Billigkeit gerecht zu werden, nach Möglichkeit nicht durch Generalklauseln aus dem Wege gehen dürfe, sondern gerade darin seine Aufgabe erblicken müsse, zu zeigen, welches im einzelnen Fall die konkreten Erfordernisse der Billigkeit sind. Mit Recht sagt Jacobi [56]): „Die besondere Hervorhebung der bona fides bei gewissen Rechtsgeschäften deutet übrigens auf den Mangel einer im detail entwickelten Rechtstheorie derselben.“ Die Möglichkeit unbilliger Ergebnisse wächst in dem Maße, in dem der Gesetzgeber es unterlassen hat, für eine bestimmte Rechtslage die Billigkeitsforderungen zu normieren.

Die Durchführung des Bereicherungsanspruchs auf Grund des Abwägens der beiderseitigen Billigkeiten ermöglicht zwar — wie Friedmann [57]) hervorhebt — gegenüber dem deutschen Recht „eine erschöpfendere Würdigung des ganzen Sachverhalts“, es fehlt ihr aber jene konkrete Bestimmtheit, die die Notwendigkeiten gerade der Rechtslage, wie sie dem Bereicherungsanspruch zu Grunde liegt, herausstellt.

Darüber hinaus aber gibt auch das Recht des Bereicherungsanspruchs, wie es im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist, keinen Raum für eine so weitgehende Berücksichtigung subjektiver Momente. Es ist vielmehr gerade kennzeichnend für diese Regelung, daß sie mit Rücksicht auf die allgemeine Funktion des Bereicherungsanspruchs in unserer Rechtsordnung die Bewertung des subjektiven Verhaltens der Parteien in hohem Maße zurückgestellt hat. Wenngleich nicht geleugnet werden kann, daß diese objektive Betrachtungsweise dazu führt, die Besonderheiten der einzelnen Tatbestände gegenüber dem typischen Vorgang der ungerechtfertigten Vermögensverschiebung weitgehend unberücksichtigt zu lassen, so ist doch in Betracht zu ziehen, daß nur auf diese Weise es möglich war, aus den verschiedenen Kondiktionstatbeständen den allgemeinen Bereicherungsanspruch des § 812 BGB zu

[54]) Friedmann, a. a. O., S. 111.
[55]) s. oben S. 11 f.
[56]) Jacobi, Jahrb. f. Dogm. 4, S. 172 Anm. 17.
[57]) Friedmann, a. a. O., S. 145.

schaffen, der heute sowohl der englischen[58]) wie der französischen[59]) Rechtswissenschaft als Ziel vor Augen steht.

Das Bestreben, die im § 818 BGB vorgesehene Begrenzung der Verpflichtung aus ungerechtfertigter Bereicherung so zu gestalten, daß sie dem Wesen und der Funktion des in § 812 begründeten Bereicherungsanspruchs weitergehend entspricht, darf nicht dazu führen, die Grundlagen des Bereicherungsrechts umzugestalten, sondern muß darauf gerichtet sein, zu finden, „was in dieser besonderen Lage nach dem eigenen Grundgedanken des Rechts das Richtige ist“[60]).

Bei dem Versuch, dieses Ziel zu erreichen, ist von der erhaltenen Erkenntnis auszugehen, daß der Gesetzgeber bei der Beurteilung der dem Bereicherungsanspruch zu Grunde liegenden Interessenlage nicht einen beiden Parteien gegenüber gleichmäßigen Standpunkt — eben den Standpunkt der „aequitas“ — eingenommen hat, sondern sich überwiegend auf die Seite des ungerechtfertigt Bereicherten gestellt hat. „Die Billigkeit erfordere und gestatte nur insoweit, einen Anspruch einzuräumen, als der gutgläubige Empfänger dadurch nicht geschädigt werde“[61]).

Fragen wir, wie der Gesetzgeber zu dieser Einstellung gelangt, so scheint die Antwort der schon oben (Seite 29) zitierte Satz zu geben: „Wenn dem Leistenden das Recht eingeräumt werde, die Leistung zurückzufordern, so beruhe dies lediglich (!) auf Gründen der Billigkeit“[61]). In diesem Sinne führt auch Schulz[62]) aus: „Hier spielt also wieder einmal die seltsame Unterscheidung von Ansprüchen, die „„nur auf der Billigkeit““ beruhen, und solchen, die noch außerdem ein besonderes mystisches Fundament haben, ihre unrühmliche Rolle.“

Gegenüber dieser Betrachtungsweise, die davon ausgeht, daß der auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung Verklagte schon deshalb besonders schutzwürdig sei, weil der Kläger seinen Anspruch „nur“ aus der Billigkeit, und nicht noch außerdem aus einem normierten Rechtstatbestand — einer dinglichen Berechtigung oder einem Vertrag — ableiten könne, ist nur darauf hinzuweisen, daß, wenn bei anderen Ansprüchen (z. B. den anfangs erwähnten Herausgabeansprüchen aus § 985 und § 346 BGB) der Kläger sein Recht aus einem solchen Tatbestand ableitet, das Entscheidende ja nicht der Umstand ist, daß er sich auf eine Konstruktion beruft, sondern vielmehr, daß diese Konstruktion der von der Rechtsordnung geprägte angemessene Ausdruck

[58]) Friedmann, a. a. O., S. 100.
[59]) Démogue, a. a. O., S. 125.
[60]) Stammler, a. a. O., S. 153 (23).
[61]) Protokolle, S. 706.
[62]) Schulz, Arch. Ziv. Pr. 105, S. 317.

einer in Wahrheit vorhandenen Berechtigung ist[63]). Das formelle Recht des ungerechtfertigt Bereicherten aber entbehrt der tatsächlichen Berechtigung. In den vorangegangenen Ausführungen ist im übrigen zur Genüge dargestellt worden, daß die Rückgängigmachung einer ungerechtfertigten Vermögensverschiebung nur auf Grund einer objektiven, unparteiischen Betrachtungsweise zu einem angemessenen Ausgleich der sich entgegenstehenden Interessen führen kann.

Der Gesichtspunkt, der allein diese Betrachtungsweise gewährleistet, ist aus der Grundlage des Bereicherungsanspruchs selbst herzuleiten: Das Auseinanderfallen von formellem Recht und tatsächlicher Berechtigung geht, wie wir sahen, auf die Erwägung zurück, daß zu Gunsten der Rechtssicherheit und des Rechtsverkehrs das formelle Recht unter Umständen losgelöst von der tatsächlichen Berechtigung aufrechterhalten werden muß. Diese objektive Erwägung gibt das Maß für die Bewertung der Interessen des ungerechtfertigt Bereicherten gegenüber denen des tatsächlich Berechtigten. Das Moment des Verkehrs ist hier von ausschlaggebender Bedeutung.

Danach ist es geboten, die Interessen des tatsächlich Berechtigten unberücksichtigt zu lassen, soweit der Bereicherte sein Recht in einer Weise ausübt, die dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entspricht und damit objektiv gerechtfertigt ist. Der Schutz der Interessen des ungerechtfertigt Bereicherten verliert aber seine Rechtfertigung dann, wenn Umstände eintreten, die bei objektiver Würdigung in keiner Weise in Betracht gezogen werden konnten.

Handelt es sich, wie in den meisten Fällen, um eine Vermögensverschiebung auf Grund einer von den Parteien angenommenen causa, so wird — jedenfalls soweit die Handlungen des Bereicherten in Frage kommen — der in der Regel zu erwartende Geschehensablauf gewissermaßen in der Fortsetzung der zwischen den Beteiligten bestehenden Beziehungen zu sehen sein, so daß unter diesem Gesichtspunkt eine weitgehende Berücksichtigung des einzelnen Falles möglich ist.

Beispielsweise kann demnach der Wegfall einer ungerechtfertigten Bereicherung durch falsche Spekulation als bereicherungsmindernd angerechnet werden, wenn der Bereicherte etwa ein Bankier ist, der vielfach solche Geschäfte betreibt, während er nicht als Abzugsposten in Betracht kommt, wenn ein sonst nicht spekulierender Kaufmann im Rahmen seines Geschäftsverkehrs ohne rechtlichen Grund eine Geldsumme empfangen hat.

[63]) vgl. auch Wilburg, a. a. O., S. 19 f.

Veräußert ein sonst unvermögender Privatmann, um Geld flüssig zu machen, sein Hausgrundstück auf Grund eines formnichtigen Vertrages und unternimmt er sodann von dem als Kaufpreis erhaltenen Geld eine kleine Vergnügungsreise, die er sich andernfalls nicht hätte leisten können, so ist diese Verwendung noch als im Rahmen des normalen Geschehens liegend zu beurteilen und bei Bemessung der Bereicherung in Abzug zu bringen; beginnt er aber ein unsolides und kostspieliges Leben zu führen, so daß das Geld, welches im wesentlichen allein sein Vermögen bildete, nach kurzer Zeit verbraucht ist, so kann er dadurch nicht von seiner Herausgabeverbindlichkeit befreit werden.

In diesem Zusammenhang sei auch auf eine Gruppe von Entscheidungen des Reichsgerichts hingewiesen, welche die hier gekennzeichnete Erwägung zwar nicht allgemein aussprechen, aber dennoch dem Sinne nach darauf beruhen: Das Reichsgericht hat in Fällen, in denen Beamte mehr Gehalt bekamen, als sie zu beanspruchen hatten, und sodann das zuviel erhaltene Geld zur Erhöhung ihres Lebensstandards verausgabten, mehrfach[64]) diese Art der Verwendung als bereicherungsmindernd beurteilt und zwar mit der Begründung, daß die Verwendung des zuviel erhaltenen Betrages zur besseren Lebenshaltung dem Zweck (!) und Wesen des Beamtengehalts entspreche[65]). — Als ausschlaggebend ist hier der Gesichtspunkt zu erkennen, daß die Bereicherung bestimmungsgemäß, also im Sinne der von den Parteien angenommenen causa verwendet worden ist.

Wenn im übrigen das Reichsgericht vielfach für die bereicherungsmindernden Abzugsposten das Erfordernis des „ursächlichen Zusammenhangs mit den die Grundlage des Bereicherungsanspruchs bildenden Tatsachen" aufgestellt hat[66]), so liegt dieser Gesichtspunkt zwar in einer ähnlichen Richtung, wie der oben zum Ausdruck gebrachte, deckt sich indessen mit diesem nicht; denn bei dem Erfordernis des ursächlichen Zusammenhangs, wie er vom Reichsgericht verstanden wird, handelt es sich nur um eine Begrenzung derjenigen Posten, die im Rahmen der Saldotheorie als anzurechnende Gegenleistung in Betracht kommen[67]). Als Maßstab für den Umfang der Bereicherungsverpflichtung schlechthin würde dieser Gesichtspunkt schon deshalb nicht ausreichen,

---

[64]) RG Gruchots B. 48, 1084; RG 62, 233 (238); RG 83, 159 (159 a. E.); RG JW 1911, 323 (!); Nellen, JW 1934, S. 333.

[65]) s. aber § 50 Ziff. 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I, 433).

[66]) vgl. die unter 39) zitierten Entscheidungen.

[67]) s. Weintraud, a. a. O., S. 65.

weil er nur einen Wegfall durch Handlungen des Bereicherten in Erwägung zieht.

Sind vorstehend nur diese Fälle einer Bereicherungsminderung durch den Bereicherten selbst behandelt worden, so ist ferner anzudeuten, daß unter Zugrundelegung der gekennzeichneten Erwägung ebenso die Anrechnung eines zufälligen Wegfalls eine sinngemäße Regelung erfährt. Auch im Hinblick auf eine zufällig (d. h. nicht durch Handlungen des Bereicherten) eingetretene Minderung der Bereicherung können — wie oben (S. 21) schon angedeutet wurde — solche Umstände unterschieden werden, deren mögliche Verwirklichung von vorneherein in den Geschehensverlauf einbezogen werden konnte, und demgegenüber solche, deren Eintritt mit dem Bereicherten und seiner Einflußsphäre derart in Beziehung stehen, daß sie billigerweise zu Lasten des Verlierenden nicht angerechnet werden können. Tatbestände, die in dieser Hinsicht in Betracht kommen, wurden a. a. O. erwähnt.

Schließlich ist zu zeigen, daß die Berücksichtigung des normalen Geschehensablaufs auch in dem Fall zu einem angemessenen Ergebnis führt, wenn der Bereicherte aus dem erlangten Gegenstand Nutzen gezogen hat, und zwar in der Weise, daß der erzielte Gewinn sich nicht als Ertrag des erlangten Gegenstandes selbst (i. S. v. § 818 Abs. 1) darstellt. (Vgl. S. 25 f.) Der normale Geschehensablauf ist hier dann von Bedeutung, wenn der Gegenstand der ungerechtfertigten Vermögensverschiebung an sich ertragsfähig ist und auch als solcher ausgenutzt zu werden pflegt, insbesondere also, wenn Geld oder zinstragende Wertpapiere das Erlangte bilden. Hier ist davon auszugehen, daß solche ertragsfähigen Objekte, wenn sie nicht aus dem Eigentum des Verlierenden in das des Bereicherten gelangt wären, dem Verlierenden weiterhin Nutzen gebracht haben würden. Hat daher der ungerechtfertigt Bereicherte mit Hilfe des von ihm Erlangten in irgendeiner Weise seinerseits Gewinn erzielt, so steht ihm dieser nicht zu, soweit er demjenigen, aus dessen Vermögen das Erlangte ausgeschieden war, entgangen ist.

Versucht man, die vorstehend ausgeführten Gesichtspunkte, die nach Ansicht des Verfassers für die Begrenzung der Bereicherungsverpflichtung entscheidend sein müssen, im Rahmen des § 818 BGB zu formulieren, so wären dort folgende Sätze einzufügen:
Nach Absatz 1:

„Ist dem Verlierenden infolge der Vermögensverschiebung Gewinn entgangen, so hat der Bereicherte einen mit Hilfe des Erlangten erzielten Gewinn auch dann herauszugeben, wenn

dieser sich nicht als Nutzung aus dem erlangten Gegenstand selbst darstellt."

Nach Absatz 3:

„Der Wegfall der Bereicherung ist unerheblich, soweit er durch Umstände hervorgerufen worden ist, die bei objektiver Würdigung der Lage des Falles nicht in Betracht gezogen werden konnten."

Lebenslauf.

Ich, Paul-Erwin Ladewig, bin am 23. Dezember 1912 zu Berlin als Sohn des Rechtsanwalts Fritz Ladewig und seiner Frau, Maria geb. Altmann, geboren.

Ostern 1919 trat ich in die Vorschule des humanistischen Friedrichs-Werderschen Gymnasiums zu Berlin ein, ging nach $2^1/_2$ Jahren in die Sexta über und machte Michaelis 1930 dort das Abitur.

Ich beschloß, mich nunmehr dem Studium der Rechtswissenschaft zuzuwenden. Zum W.S. 1930/31 wurde ich bei der juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. immatrikuliert, studierte dann vom S.S. 1931 bis zum W.S. 1933/34 in Berlin und im S.S. 1934, meinem 8. Semester, wiederum in Freiburg. Während der Berliner Studienzeit war ich Mitglied des Akademischen Reitervereins Berlin e. V.

Meinen Lehrern in Freiburg und Berlin, insbesondere Herrn Prof. Dr. Pringsheim in Freiburg, dem ich die Anregung zu meiner Dissertation verdanke, möchte ich an dieser Stelle ehrerbietigsten Dank sagen.